

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Mutterschutz-  
gesetzes und der Reichsversicherungsordnung

— Drucksachen IV/562, IV/3125 (neu) —

mit den Beschlüssen des Bundestages in zweiter Beratung

Unverändert nach den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit  
(21. Ausschuß) — Drucksache IV/3652 — bis auf die folgenden  
Vorschriften:

Beschlüsse des 21. Ausschusses

Beschlüsse des Bundestages  
in zweiter Beratung

Artikel 2

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt  
geändert und ergänzt:

Artikel 2

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt  
geändert und ergänzt:

01. In § 165 Abs. 1 Nr. 2 und § 166 Abs. 1 werden die Worte „7920 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 800 Deutsche Mark“ ersetzt.
02. In § 176 Abs. 1 werden die Worte „7920 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 800 Deutsche Mark“ ersetzt.
03. In § 180 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „22 Deutsche Mark“ durch die Worte „30 Deutsche Mark“ ersetzt.
04. In § 182 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:  
„(4 a) Das Krankengeld beträgt vom Beginn der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit an 75 v. H. des wegen der Arbeitsunfähigkeit entgangenen regelmäßigen Arbeitsentgelts (Regel-lohn). Für einen Versicherten mit einem Angehörigen, den er bisher ganz oder überwiegend unterhalten hat, erhöht es sich um 4 v. H. und für jeden weiteren solchen Angehörigen um je weitere 3 v. H. des Regellohns. Das Krankengeld darf 85 v. H. des Regellohns und 100 v. H. des Nettolohns nicht übersteigen.“

Bonn, den 2. Juli 1965